

Badewonne Nordsehl e. V.
- Der Vorstand -
Landstraße 71
31717 Nordsehl



An die Mitglieder der
Badewonne Nordsehl

Antrag zur Änderung der Satzung

11.11.2024

Liebe Mitglieder,

die Badewonne Nordsehl ist ein gemeinnütziger Verein. Für den Erhalt von Fördergeldern sowie für das Recht Zuwendungsbescheinigungen für Spenden auszustellen, ist es notwendig, den Verein nach den Maßgaben des § 52 ff. Abgabenordnung zu führen. Hierzu ist es unabdingbar eine neue Satzung zu beschließen, die den Vorgaben des Finanzamtes sowie des Amtsgerichtes entspricht.

Hiermit beantrage ich im Namen des Vorstands folgendes:

Die Versammlung möge die neu gefasste und mit dem Amtsgericht sowie dem Finanzamt abgestimmten Satzung in Gänze beschließen. Die neugefasste Satzung soll die derzeitige Satzung ab dem Zeitpunkt der Eintragung im Vereinsregister ersetzen.

Freundliche Grüße

Sven Maibaum

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Badewonne-Nordsehl e.V. Er hat seinen Sitz in Nordsehl im Landkreis Schaumburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter VR 200010 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins Ist:
 - a Förderung des Sports
 - b Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a Betreiben des Hallenbades „Badewonne“ als Vereinsbad
 - b Durchführung von Schwimmkursen
 - c Durchführen von Schwimmangeboten wie Funktionstraining, Reha-Sport, Präventionskurse, Wassergymnastik und anderer Aqua Kurse
 - d Schulschwimmen
 - e Öffentliches Schwimmen
4. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck, beim Vorstand beantragt werden.

2. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a Austritt
 - b Ausschluss
 - c Tod
 - d Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor der Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
 - e Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a Nach vorheriger Anhörung wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, schwerer Schädigung des Ansehens und des Zwecks des Vereins, oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - b Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der geschäftsführende Vorstand.
5. Der Bescheid über den Ausschluss, einschließlich der Begründung, ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
6. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss oder Nichtausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a Die Mitgliederversammlung
 - b Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sofern das Mitglied seine E-Mailadresse bekanntgegeben hat, kann die Einladung per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt bei Zusendung an die dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mailadresse als zugestellt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Auch der Vorstand kann aus gegebenem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfristen sind einzuhalten.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands.
 - c. Entlastung des Vorstands.
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands.
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Anträge müssen 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstandssprecher eingereicht werden.
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - h. Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstands hinausgehende Angelegenheiten.
6. Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung in jedem geraden Jahr eine und in jedem ungeraden Jahr eine sachkundige Person (Kassenprüfer) gewählt. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden durch einen Vertreter vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es werden nur die Ja- bzw. Nein-Stimmen gezählt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Alle sind je allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand agiert als gleichberechtigter Teamvorstand und wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Vorstands.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigt und wählbares Mitglied des Vereins sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Teamvorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die entscheidet dann darüber, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt oder die Zahl der Vorstandmitglieder für den Rest der Wahlperiode reduziert wird. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Wahlperiode.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, der/des Schwimmmeisterin/Schwimmmeisters, den Kursleiterinnen und Kursleitern, kraft Amtes, sowie bis zu drei beratend tätigen Personen. Diese werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese nur bestätigt. Nur die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind bei den Sitzungen des erweiterten Vorstands stimmberechtigt.

§ 8 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie fristgerecht eingereicht worden sind. Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von Zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Datennutzung

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Der Verein erhebt und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, sowie Übungsleitern und Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden durch das zuständige Vorstandsmitglied gespeichert. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Ein durch die Geschäftsordnung festzulegendes Mitglied des Vorstands ist für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

2. Weitergabe von Daten

Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen

ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt. Die mit der Kassen- und Buchführung beauftragte Person darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des SEPA-Lastschriftenverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

3. Veröffentlichung von Daten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden Anschriftenlisten in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, sowie Übungsleitern und Trainern werden nach dem Austritt aus dem Verein bzw. der Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfrist unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 11 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Aussprache und Beschlussfassung „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher des Teamvorstands und das gemäß der Geschäftsordnung für den Bereich „Finanzen“ zuständige Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen anzumelden.

§ 12 Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Niedernwöhren im Landkreis Schaumburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für die Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 13 Gerichtstand

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Stadthagen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tag ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Nordsehl, den 28.11.2024

Der Vorstand